

Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann, CSP

Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG

Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Vorsitzender des Vorstands des Instituts für Insolvenzrecht e.V.



Betrug, Untreue, Unterschlagung: Warum sich Insolvenzverwalter nolens volens mit den strafrechtlichen Aspekten ihres Berufes beschäftigen müssen

9. NIVD Jahrestagung, 02.09.2016

- **KLASSIKER UNTERSCHLAGUNG**
- AUFREGER KORRUPTION
- KAVALIERSDELIKT UNTREUE
- MINENFELD BETRUG



Klassiker Unterschlagung

§ 242 Diebstahl

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; ...

§ 244a Schwerer Bandendiebstahl

§ 245 Führungsaufsicht

§ 246 Unterschlagung

§ 247 Haus- und Familiendiebstahl

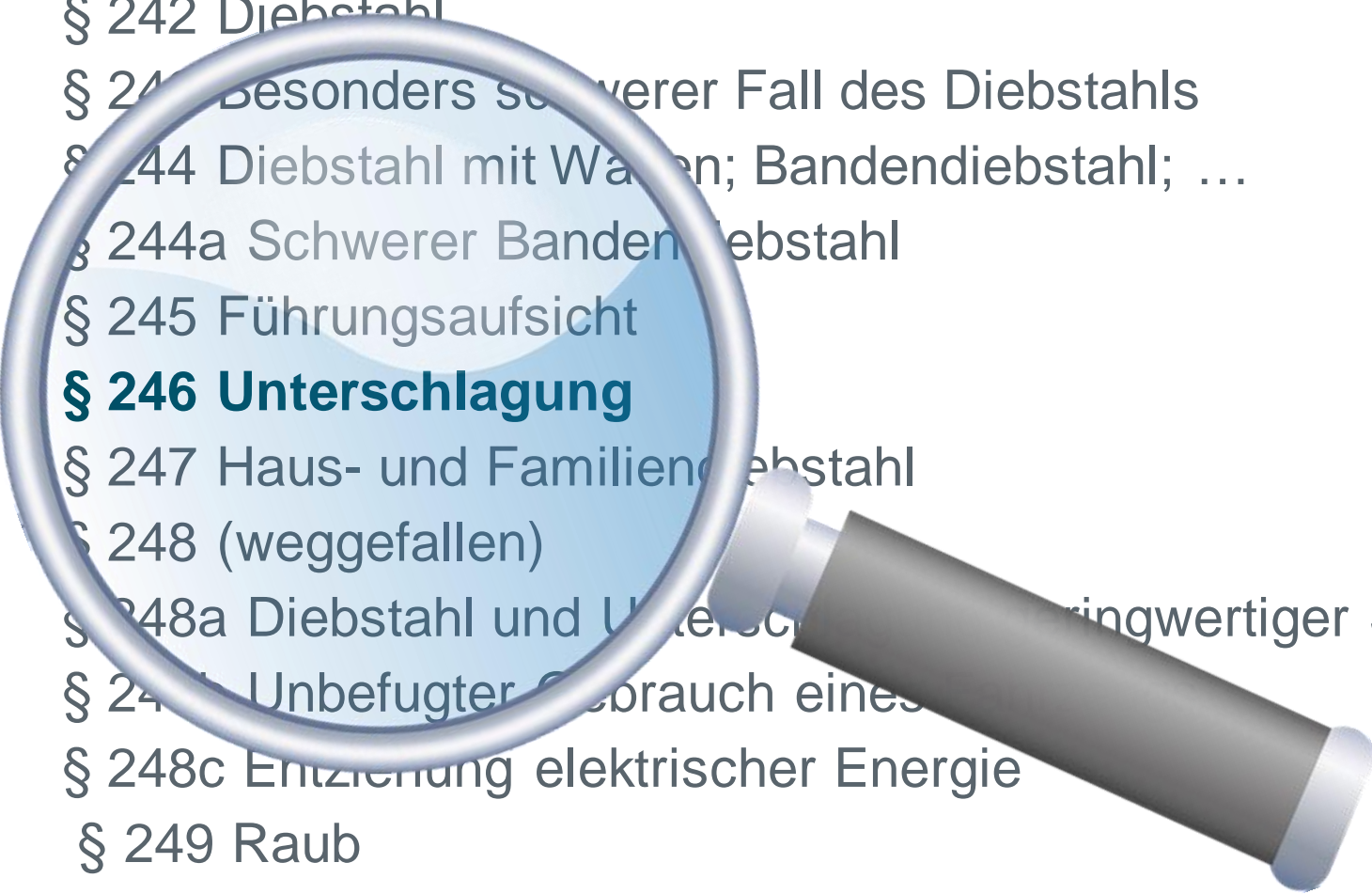
§ 248 (weggefallen)

§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

§ 248b Unbefugter Gebrauch eines Schlüssels

§ 248c Entziehung elektrischer Energie

§ 249 Raub



§ 246 StGB Unterschlagung

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Hamburger Abendblatt 14.06.2003: Insolvenz-Verwalter hat sich abgesetzt

Der Fall ist brisant. Es geht um Millionen. Die Staatsanwaltschaft Hamburg ermittelt gegen den Insolvenzverwalter Hans-Jürgen L. aus Eilbek. Der Vorwurf: "Unterschlagung und Veruntreuung", so Oberstaatsanwältin Marion Zippel. Einen Haftbefehl gebe es derzeit noch nicht, aber eine Aufenthaltsermittlung, heißt es aus Justizkreisen. In Hamburg ist L. jedenfalls nicht - Ermittler gehen davon aus, dass er sich am 27. Dezember 2002 nach Hongkong abgesetzt hat. Dazu, welche Firmen der 1,90 Meter große und massige Mann, den Freunde als "charismatisch" beschreiben, geschädigt haben soll und wie hoch der Schaden ist, wollte Staatsanwältin Zippel keine Angaben machen. Branchenkenner sagen: "Der ist mit zwölf Millionen Euro weg."

Göttinger Tageblatt 14.03.2016: Bankrott eines Insolvenzverwalters

So hat der heute 46-Jährige als Insolvenzanwalt, der bei fünf Amtsgerichten in Südniedersachsen und Nordhessen sein Einkommen hatte, 2008 eine GmbH gegründet und als deren Geschäftsführer gezeichnet. Eine Bilanz hat er dafür nie erstellt. Nicht einmal, als alles aufflog, als das Finanzamt Insolvenzantrag stelle und er selbst den Eigenantrag versäumte. Deshalb wurde nicht nur ein Verstoß gegen die Buchführungspflicht sondern gar ein Bankrott ausgeurteilt. Für das Gericht unverständlich blieb auch die „veruntreuende Unterschlagung“. Der Anwalt hatte einen fast 90 000 Euro teuren BMW geleast. Als er mit den Raten im Rückstand war, kündigte das Autohaus. ...

Göttinger Tageblatt 14.03.2016: Bankrott eines Insolvenzverwalters

... Er gab den Wagen nicht zurück, ließ gar ein Urteil gegen sich ergehen, versteckte ihn vor dem Gerichtsvollzieher. Erst ein Jahr später fand die Polizei das Auto in der Tiefgarage seiner Kanzlei - mit 16 000 Euro [sic!], mehr auf dem Tacho, als zulässig.

BILD-Zeitung 11.06.2015: Künstler zeigt Insolvenz-Verwalter an

Insgesamt kommen bei der Auktion vom 17. bis zum 20. Juni 2.200 Werke aus dem Kunstschatz des zu sechs Jahren Haft verurteilten Kunstberaters Helge Achenbach (63) unter den Hammer. Mit dem Erlös sollen 100 Gläubiger seiner Pleite-Firmen bezahlt werden. Gestern wurden die zu versteigernden Werke von dem Auktionshaus „Van Ham“ in Düsseldorf vorgestellt. Darüber ärgert sich der Düsseldorfer Künstler Ernst Hesse (66)! Er gibt an, dass fünf Skulpturen im Wert von 6.600 Euro noch ihm gehören! ...

BILD-Zeitung 11.06.2015: Künstler zeigt Insolvenz-Verwalter an

... Achenbachs Insolvenz-Verwalter Marc d'Avoine (51), so der Künstler, habe ihn nicht über die Versteigerungsabsichten informiert. Hesses Rechtsanwalt hat deshalb bereits Strafanzeige wegen Unterschlagung gegen d'Avoine und einen seiner Mitarbeiter erstattet. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf bestätigte gestern deren Eingang.

Achenbachs Insolvenzverwalter wehrt sich: „Wir halten die Anzeige für unbegründet. Wir haben zehn Monate lang die Eigentumsverhältnisse aller Werke aufwändig mit einem großen Experten-Team geklärt.“

Der Künstler, der sich jetzt erst gemeldet habe, sei „wirklich sehr spät“ gekommen.

Agenda

- KLASSIKER UNTERSCHLAGUNG
- **AUFREGER KORRUPTION**
- KAVALIERSDELIKT UNTREUE
- MINENFELD BETRUG



- § 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat
 - § 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften
 - § 330b Tatige Reduktion
 - § 330c Einziehung
 - § 330d Begriffsbestimmungen
- Dreißigster Abschnitt Straftaten im Amt
- § 331 Vorteilsannahme
 - § 332 Bestechlichkeit**
 - § 333 Vorteilsgewährung
 - § 334 Bestechung
 - § 335 Besonders schwere Bestechlichkeit und Bestechung
 - § 335a Bestechlichkeit und internationale Bestechung
 - § 336 Unterlassen der Diensthandlung
- 

§ 332 StGB Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

§ 332 StGB Bestechlichkeit

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 332 StGB Bestechlichkeit

- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

Auslöser:

Klausel in Versicherungsverträgen von Insolvenzverwaltern:

„Für Insolvenzrichter und Rechtspfleger des versicherten Verfahrens besteht Versicherungsschutz für Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Verfahren.“

Dazu Philip von der Meden: Mitversicherung von Richtern: Gefahr der Korruption in der Insolvenzverwaltung, FP 2015, 148.

Argumentation:

- Mitversicherung zugunsten der Richter und Rechtspfleger hat mit der Versicherung des Insolvenzverwalters nichts zu tun
- Daher „Vorteil“
- Vgl.: Kfz-Haftpflichtversicherung: Polizisten sind nicht „mitversichert“
- Natürlich müsste eine subjektive Komponente hinzukommen, damit es tatsächlich zur Straftat käme; konkrete Fälle sind dazu nicht bekannt geworden

Gegen von der Medien dann Klaus Siemon unter dem Titel:
„Pauschale Vorverurteilung von Insolvenzrichtern und
Insolvenzverwaltern in Bezug auf Korruption durch Mitversicherung
ist unfair und unzutreffend“, ZInsO 2015, 1968

Argumentation:

- Das haben wir schon immer so gemacht
- Insolvenzverwalter können mit Weltkonzernen die AGB nicht aushandeln [allerdings: andere Versicherer nehmen können sie]
- Richter könnten 6- oder 7-stellige Haftungssummen in der Regel nicht tragen

Dann die Erwiderung von Volker Römermann/Philip von der Meden: „Korruption in der Verwalterszene?!? Replik auf eine Erwiderung auf nie geschriebene Zeilen, oder: Warnung vor falschen Warnungen vor echten Warnungen!“, ZInsO 2015, 2267

Weitere Reaktionen:

Vor der Verwendung der fraglichen Klauseln warnen ausdrücklich:

- BMJV
- Justizministerium NRW („Vor diesem Hintergrund dürften entsprechende Mitversicherungs-Vereinbarungen nicht nur im Interesse der Justiz, sondern auch im Sinne der Insolvenzverwalterschaft und der veranlassenden Versicherungsunternehmen unbedingt zu unterlassen sein.“)
- BAKinso
- VID

Reaktionen von betroffenen Versicherungen, wie im Markt zu hören:

- Zunächst „Rückruf“: „Herausnahme“ der Klausel aus den Verträgen Insolvenzverwalter/Versicherung
- VID 17.09.2015: „Vor diesem Hintergrund bitten wir alle Mitglieder, den Inhalt ihrer Berufshaftpflichtversicherung und ihrer auf den Einzelfall abgeschlossenen Versicherung mit ihrer Berufshaftpflichtversicherung abzuklären und diese ggfls. um sofortige Änderung in Bezug auf die Mitversicherung von Richtern und Rechtspflegern zu bitten.“
- [Anmerkung: So geht es natürlich nicht, da drittschützende Wirkung! Mitwirkung der „Dritten“, also der Richter und Rechtspfleger, wäre notwendig, vgl. nur BGH, Urteil v. 5.3.2015 – IX ZR 133/14]

Reaktionen von betroffenen Versicherungen, wie im Markt zu hören:

- Heute wohl wieder „übliche“ Verwendung der Klausel („Gras darüber gewachsen“)

Agenda

- KLASSIKER UNTERSCHLAGUNG
- AUFREGER KORRUPTION
- **KAVALIERSDELIKT UNTREUE**
- MINENFELD BETRUG



Aufreger Korruption

- § 263 Betrug
- § 263a Computerbetrug
- § 264 Erbschaftsbetrug
- § 264a Kapitalanlagensbetrug
- § 265 Versicherungsmißbrauch
- § 265a Erschleichen von Leistungen
- § 265b Kreditbetrug
- § 266 Untreue**
- § 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt
- § 266b Mißbrauch von Sozial- und Kreditkarten
- § 267 Urkundenfälschung
- § 268 Fälschung technischer Ausrüstung
- § 269 Fälschung weiserheblicher Dokumente
- § 270 Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung

§ 266 StGB Untreue

- (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.

Haftung von Beratern, z.B. in Sachen Q-Cells:

- LG Frankfurt a.M., Urteil vom 07.05.2015 - 2-32 O 102/13' (Schorisch als IV vs. Hengeler Mueller)
- LG Dessau: Urteil vom 24.07.2015 - 2 O 480/14 (Schorisch als IV vs. US-Fondsverwalter)
- LG Frankfurt a.M., Urteil vom 21.04.2015 - 2-19 O 37/14 (Schorisch als IV vs. Finanzberaterin)
- OLG Celle, Urteil vom 08.10.2015 - 16 U 17/15 (IV vs. Sanierungsberater)

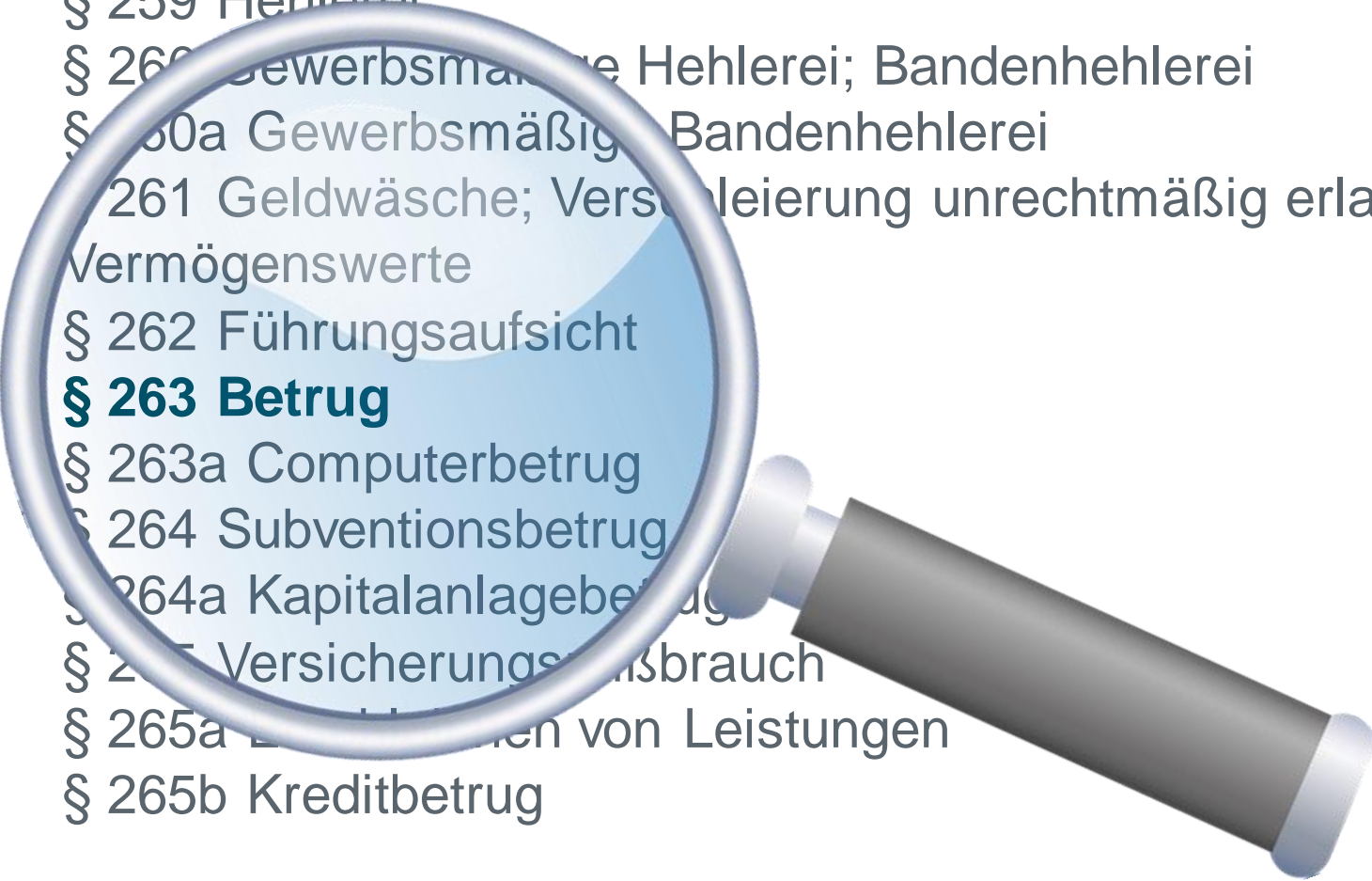
Werden/würden derartige Ansprüche mit gleicher Vehemenz durchgesetzt, wenn die Verwalterauswahl auf einem Vorschlag des „beratenen“ Schuldners beruhte (§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 InsO)?

Agenda

- KLASSIKER UNTERSCHLAGUNG
- AUFREGER KORRUPTION
- KAVALIERSDELIKT UNTREUE
- **MINENFELD BETRUG**



Aufreger Korruption

- § 259 Hehlerei
 - § 260 Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei
 - § 260a Gewerbsmäßig Bandenhehlerei
 - § 261 Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte
 - § 262 Führungsaufsicht
 - § 263 Betrug**
 - § 263a Computerbetrug
 - § 264 Subventionsbetrug
 - § 264a Kapitalanlagebetrug
 - § 265 Versicherungsmissbrauch
 - § 265a Erlangen von Leistungen
 - § 265b Kreditbetrug
- 

§ 263 StGB Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 263 StGB Betrug

- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen, eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,

...

Zum Fall Bohlen & Doyen aktuell:

OLG Oldenburg, Beschl. v. 25. 4. 2016 – 1 Ws 508/15

- Staatsanwaltschaft Osnabrück: Anklageschrift v. 30.4.2014 gegen den (vorl.) Insolvenzverwalter: Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB) zum Nachteil der Insolvenzmasse.

Zum Fall Bohlen & Doyen aktuell:

OLG Oldenburg, Beschl. v. 25. 4. 2016 – 1 Ws 508/15

- vIV soll „bewusst nicht gerechtfertigte Vergütungszuschläge geltend gemacht haben, indem er verschwiegen habe, dass er die Zuschläge auslösenden Tätigkeiten weit überwiegend nicht selbst erbracht, sondern durch von ihm beauftragte Dritte erledigt [sic] lassen habe, die aus der Insolvenzmasse vergütet worden seien. Infolge der am 17.10.2007 antragsgemäß festgesetzten Vergütung sei der Insolvenzmasse zumindest ein Schaden in Höhe der für die von den Dritten erbrachten Dienstleistungen geleisteten Zahlungen von 147.843,93 € entstanden. Diese Beträge seien, wenn denn der Angeklagte diesen Umstand bei Antragstellung angegeben hätte, von seiner Vergütung in Abzug gebracht worden.“

Zum Fall Bohlen & Doyen aktuell:

OLG Oldenburg, Beschl. v. 25. 4. 2016 – 1 Ws 508/15

- LG Aurich hat die Eröffnung des Hauptverfahrens mit Beschl. v. 27.7.2015 aus tatsächlichen Gründen gem. § 204 Abs. 1 StPO abgelehnt:
 - Objektiver Tatbestand des Betrugs liege schon nicht vor, da der Angeklagte gegenüber dem Insolvenzgericht die Tätigkeit der von ihm beauftragten Berater nicht verschwiegen, sondern diese wiederholt offengelegt habe.
 - Subjektiver Tatbestand fehle ebenfalls. Zur Beurteilung der Frage, was der Angeklagte bei der Antragstellung sich vorgestellt oder was er beabsichtigt habe, sei zu berücksichtigen, dass seinerzeit die maßgeblichen Einzelheiten der Insolvenzverwaltervergütung „noch nicht höchstrichterlich geklärt“ gewesen seien.

Zum Fall Bohlen & Doyen aktuell:

OLG Oldenburg, Beschl. v. 25. 4. 2016 – 1 Ws 508/15

- Sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Osnabrück v. 4.8.2015
- OLG Oldenburg: Sofortige Beschwerde ist begründet, es besteht hinreichender Tatverdacht!

Zum Fall Bohlen & Doyen aktuell:

OLG Oldenburg, Beschl. v. 25. 4. 2016 – 1 Ws 508/15

- Anklagevorwurf
 - nicht, dass der Angeklagte mit Antragstellung die bloße Mitarbeit von externen Dritten verschwiegen habe.
 - vielmehr, bei Beantragung der Vergütung vorgegeben zu haben, gebührenerhöhende Tätigkeiten entfaltet zu haben, die tatsächlich aber Dritte geleistet hätten, die hierfür aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin bezahlt worden seien. Er habe dadurch über für die Bemessung der ihm zustehenden Vergütung relevante Umstände getäuscht.

Zum Fall Bohlen & Doyen aktuell:

OLG Oldenburg, Beschl. v. 25. 4. 2016 – 1 Ws 508/15

- „Dabei ist es unerheblich, ob der Angeklagte das Gericht frühzeitig über die Beauftragung von Dritten informiert hatte. Ein solches aufseiten des Gerichts möglicherweise bei Bearbeitung des Antrags tatsächlich vorhandenes oder evtl. anzunehmendes fiktives Wissen allein wird den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Vergütungsantrag nicht gerecht. Denn selbst wenn von einer entsprechenden Kenntnis des Gerichts ausgegangen werden könnte, geht diese nicht mit dem für die sachgerechte Bearbeitung des Antrags notwendigen Wissen darüber einher, welcher Dritter in welchem Umfang tatsächlich mit Aufgaben betraut gewesen *und* bereits bezahlt worden ist.“

Zum Fall Bohlen & Doyen aktuell:

OLG Oldenburg, Beschl. v. 25. 4. 2016 – 1 Ws 508/15

- „Ob der Rechtspfleger die Richtigkeit der Angaben anhand der Akten überprüfen oder die Täuschung bei einer zu erwartenden Prüfung erkennen kann, ist für eine Betrugshandlung ohne Relevanz“
- „Zunächst liegt es auf der Hand, dass niemand eine Vergütung – selbst in Gestalt eines Zuschlags – für etwas verlangen kann, was in weiten Teilen eine andere Person auftragsgemäß erledigt hat, die hierfür – vorliegend durch die Insolvenzmasse – bereits entsprechend entlohnt worden ist.“

Zum Fall Bohlen & Doyen aktuell: OLG Oldenburg, Beschl. v. 25. 4. 2016 – 1 Ws 508/15

Dazu die Anm. *Weyand*, ZInsO 2016:

- „Die Staatsanwaltschaft ist mit ihrem Versuch, den für die Abrechnung der Verwaltervergütung zuständigen Insolvenzrechtspfleger wegen Rechtsbeugung und Untreue zu belangen, endgültig gescheitert (LG Aurich, Beschl. v. 13.5.2013 – 15 KLS 1000 Js 55939/12 [2/13], ZInsO 2014, 343 m. Anm. *Weyand*).
- In der Folge weigerte sich dieselbe Wirtschaftskammer gleichfalls, das Verfahren gegen den des Betrugs angeklagten Verwalter zu eröffnen (LG Aurich, Beschl. v. 27.7.2015 – 15 KLS 1000 Js 17239/10 [3/14], ZInsO 2015, 1809),

Zum Fall Bohlen & Doyen aktuell: OLG Oldenburg, Beschl. v. 25. 4. 2016 – 1 Ws 508/15

Dazu die Anm. *Weyand*, ZInsO 2016:

- wobei diese Entscheidung tief gehende Strukturschwächen sowohl bei der Aus- und Fortbildung von Rechtspflegern, die im Bereich der Insolvenzgerichte eingesetzt werden, als auch bedenkliche Defizite des richterlichen Selbstverständnisses aufseiten der Insolvenzrichter offenbart hat

Bohlen & Doyen – strafrechtliche Vorgeschichte

Zur Qualifikation der Richter und Rechtspfleger

„Richter in Insolvenzsachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Insolvenzrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“

Bohlen & Doyen – strafrechtliche Vorgeschichte

Streitpunkt zwischen Bundestag und Bundesrat

- Fast Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den BR am 25.11.2011 (BR-Drucks. 679/1/11 vom 14.11.2011)
- Gesetzmäßige Besetzung der Gerichte ab 2013?

Bohlen & Doyen – strafrechtliche Vorgeschichte

Dazu LG Aurich, Beschl. v. 13.05.2013 – 15 KIs 1000 Js 55939/12 (2/13), ZInsO 2014, 343 m. Anm. Weyand

Das LG Aurich referiert (im Fall Bohlen & Doyen) kritische Stimmen und schließt dann an:

„Und genau dieses Strukturproblem tritt auch in dem hiesigen Verfahren hervor, indem einem noch angestellten Rechtspfleger, der auf dem Gebiet des Insolvenzrechts am AG Aurich zum Tatzeitpunkt erst gut ein Jahr tätig war und über keinerlei fachliche und berufspraktische Erkenntnisse auf dem Gebiet des Vergütungsrechts bzgl. des vorläufigen Gläubigerausschusses geschweige denn Erfahrungen über dessen Vergütung verfügte, eine derartige Sachentscheidung überantwortet worden ist.

Bohlen & Doyen – strafrechtliche Vorgeschichte

Insofern ist in der dem Angeklagten zur Last gelegten Entscheidung weniger das Ergebnis eines bewussten Willküraktes als vielmehr die Folge des von der Kommentarliteratur und sonstigem Schrifttum (vgl. nur Römermann, NJW 2012, 645, 646; Zuleger, NZI 2011, 136, 137) aufgeworfenen Problems eines „Learning by Doing“ zu erblicken.“

Bohlen & Doyen – strafrechtliche Vorgeschichte

Dazu Weyand in seiner Anm., ZInsO 2014, 359, 360:
„Auch der überforderte, inkompetente oder rechtsirrig
Insolvenzrechtspfleger (bzw. –richter) macht sich bei
entsprechenden Fehlentscheidungen nicht strafbar.
... Ob der Gesetzgeber ... die seit Jahrzehnten bekannten
teilweise zu beklagenden Defizite der Qualifikation von
Justizangehörigen ... weiter hinnehmen kann und will,
sollte aber zumindest Gegenstand künftiger rechtspolitischer
Überlegungen werden.“

Standorte: Wo Sie uns finden



Kanzlei Hamburg:

Ballindamm 38
(am Jungfernstieg)
20095 Hamburg
Tel: (040) 30 06 19 34-0

Kanzlei Hannover:

Ständehausstraße 10
(Kröpcke-Center)
30159 Hannover
Tel: (0511) 32 66 0-0

Kanzlei Berlin:

Kurfürstendamm 185
(an der Gedächtniskirche)
10707 Berlin
Tel: (030) 88 72 74 8-0

www.roemermann.com

Betrug, Untreue, Unterschlagung:

Warum sich Insolvenzverwalter *volens volens* mit den strafrechtlichen Aspekten ihres Berufes beschäftigen müssen

9. NIVD Jahrestagung, 02.09.2016

Vielen Dank.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann, CSP

Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG

Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Vorsitzender des Vorstands des Instituts für Insolvenzrecht e.V.

E-Mail: volker.roemermann@roemermann.com

Tel: 0511 / 32 66 0-0, www.roemermann.com